

8. . . . omni uol mittas proinde

9. eo omn te ex

Eine zehnte Zeile ist unlesbar. Auf einem anderen kleinen Papyrusfetzen, von dem ich nicht weiss, ob er zu demselben Document gehört, lese ich + dom . . . rimō omn . . ., Marini S. 242 + *Domno proprio primo omnium per*, ebenso Varisco.

Die Schriftzüge des Papyrus entsprechen nicht denjenigen, welche wir aus den ältesten uns in originaler Ausfertigung erhaltenen Papsturkunden des 8. und 9. Jahrhunderts — dem Briefe Hadrians I. und dem Privileg Paschals I. für Ravenna (Jaffé-E. 2462. 2551) — kennen; sondern sie gehören jener jüngeren römischen Cursive an, welche aus den ravennatischen Papyri bekannt ist, ein Umstand, der sich freilich weder für noch gegen die Vermuthung ihrer Herkunft aus der Kanzlei Gregors I. sicher verwerthen lässt. Denn es fehlt uns ja an allen näheren Anhaltspunkten, um zu entscheiden, wann jene im 8. und 9. Jahrhundert übliche Schriftart, die wir päpstliche Curiale nennen, sich so ausgebildet hat, wie wir sie in jenen Stücken kennen lernen¹. Das Alter der Schrift genau zu bestimmen, ist bei dieser jüngeren Cursive bekanntlich nicht leicht; doch sehe ich nichts, was der Ansetzung unserer Urkunde um die Wende des 6. und 7. Jahrhunderts widersprechen könnte; nahe steht ihr namentlich in einzelnen Ligaturen der bei Marini tab. V. abgebildete Papyrus n. 75 vom Jahre 575; nur ist die Schrift unserer Urkunde gleichmässiger und kalligraphischer.

Was nun jene oben erwähnte Vermuthung angeht, so ist sie zuerst von einem Monzener Archivar des vorigen Jahrhunderts ausgesprochen worden, der auf die Rückseite der Urkunde folgende Bemerkung geschrieben hat: 'Pars brevis apostolici transmissi a B. Gregorio Magno PP. regibus Theodelindae et Agilulpho eius marito, regni Langobardorum possessoribus, in papiro exarati, et de anno 1717 huic cartae affixi eo meliori modo, quo potuit archivista, dum in plurima frustula redactus repertus fuit in archivio ecclesiae collegiatae S. Iohannis Baptistae Modoetiae'². Natürlich ist in Monza jetzt diese Vermuthung officiell adoptiert; im Katalog des Kirchenschatzes findet sich die unter Glas und Rahmen ausgestellte Urkunde mit dem entsprechenden Vermerk eingetragen, und Barbier de Montault bezeichnet sie schlechtweg als 'Lettre de saint Grégoire'.

Bereits Marini hat demgegenüber bemerkt, dass der

8) uol . . B, uel M V. 9) te ex fehlt M V.

1) Die Möglichkeit wenigstens, dass der Brief von Gregor eigenhändig und also überhaupt nicht in der Kanzlei geschrieben wäre, würde überdies noch in Betracht zu ziehen sein. 2) Barbier de Montault S. 463.